

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 8. Dezember 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0224/10 - 3.2.01

Anmeldenummer: 01100149.2

Veröffentlichungsnummer: 1122140

IPC: B60T 11/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Druckluftversorgungseinrichtung für Fahrzeug-Druckluftanlagen

Patentinhaber:

KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Einsprechender:

Haldex Brake Products GmbH
WABCO GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0224/10 - 3.2.01

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 8. Dezember 2010

Beschwerdeführerin: KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
(Patentinhaberin) Moosacher Strasse 80
D-80809 München (DE)

Vertreter: Seemann, Ralph
Patentanwälte Seemann & Partner
Ballindamm 3
D-20095 Hamburg (DE)

Beschwerdegegnerinnen: Haldex Brake Products GmbH
(Einsprechende 01) Mittelgewannweg 27
D-69123 Heidelberg (DE)

Vertreter: Rehberg Hüppe + Partner
Patentanwälte
Postfach 31 62
D-37021 Göttingen (DE)

(Einsprechende 02) WABCO GmbH
Am Lindener Hafen 21
D-30453 Hannover (DE)

Vertreter: Bremer, Ulrich
c/o Anwaltskanzlei
Brümmerstedt, Oelfke, Seewald & König
Theaterstrasse 6
D-30159 Hannover (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 14. Januar
2010 zur Post gegeben wurde und mit der das
europäische Patent Nr. 1122140 aufgrund des
Artikels 101 (2) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Crane
Mitglieder: Y. Lemblé
S. Hoffmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 14. Januar 2010 zur Post gegebenen Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts wurde das Europäische Patent Nr. 1 122 140 widerrufen.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 3. Februar 2010 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.

- III. Mit Schreiben vom 2. Juli 2010, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.

- IV. Die Beschwerdeführerin hat sich nicht zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift vom 3. Februar 2010 auch nichts enthält, was als Begründung aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Vottner

S.Crane